

Geschäftsordnung

des LandeschülerInnenparlamentes der Gymnasien und Gesamtschulen Schleswig-Holstein

§1 Leitung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des LSPs werden vom LaVo geleitet. Er übt während der Sitzungen das Hausrecht aus.
- (2) Er kann 1. zur Ordnung, 2. zur Sache und 3. zur Einhaltung der Redezeit rufen. Er kann nach zweimaliger Ermahnung das Wort für den Zeitraum der Diskussion über den fraglichen Punkt entziehen oder das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen weitergeben.
- (3) Der LaVo lässt zu Beginn jeder Sitzung über die Tagesordnung abstimmen.

§2 RednerInnen

- (1) In der Regel gibt es keine Beschränkung der Redezeit.
- (2) Jede(r) RednerIn hat darauf zu achten, dass sie/er sich 1. kurz fasst, 2. am Thema und 3. sachlich bleibt.
- (3) Es darf niemand persönlich angegriffen oder beleidigt werden. Jemandem, der einen anderen persönlich angreift oder verletzt, kann durch den LaVo für die Dauer der Diskussion über den fraglichen Punkt das Wort entzogen werden.

§3 Beschränkung der Redezeit

Ein Antrag auf Beschränkung der Redezeit kann jederzeit von einem/r Delegierten gestellt werden. Die Beschränkung beläuft sich dann i.d.R. auf 2 Minuten und gilt bis zum Ende der Diskussion über den fraglichen Punkt.

§4 Reihenfolge der RednerInnen

- (1) Der LaVo erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgen durch einfaches Handzeichen.
- (2) Rederecht genießen nur Delegierte. Der LaVo kann Gästen das Wort erteilen.
- (3) Die Rednerin oder der Redner kann Zwischenfragen oder -bemerkungen gestatten.
- (4) Delegierte, die zur Geschäftsordnung reden wollen, erhalten das Wort außerhalb der Reihenfolge. Ihre Bemerkungen dürfen sich nicht auf die Sache beziehen und zwei Minuten Redezeit nicht überschreiten.
- (5) Der LaVo darf sich außerhalb der Reihenfolge zum weiteren Verfahren äußern.
- (6) Einem Mitglied des LSPs sowie dem LVL kann jederzeit außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden, wenn dieses im Ermessen des LaVo aus sachlichen Gründen zur Förderung der Diskussion notwendig ist.

- (7) Alle Delegierten haben das Recht eine Diskussion zu einem Tagesordnungspunkt zu fordern.

§5 Abstimmungen

- (1) Bei allen Abstimmungen sind nur Delegierte bzw. deren Vertreter, sofern der Delegierte nicht anwesend ist, stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Bei der Stimmenabgabe ist niemand an Weisungen gebunden.
- (3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern es Satzung oder Geschäftsordnung nicht anders vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Rückholanträge und Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
- (5) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhören eines Für- und eines Gegenantrages sofort abzustimmen. Wird kein Gegenantrag gestellt, so gilt der Antrag als angenommen.
- (6) Jede(r) Delegierte hat das Recht, geheime Abstimmung zu beantragen. Die Abstimmung wird geheim durchgeführt, sobald ein/e Delegierte/r diesen Antrag stellt.
- (7) Alle Anträge sind schriftlich beim LaVo einzureichen. Satzungs-, Geschäftsordnungs- und Wahlordnungsänderungsanträge sind schriftlich zwei Wochen vor dem LSP beim LaVo einzureichen.
- (8) Die Anträge werden zu Tagungsbeginn ausgehängt.
- (9) Der Antragsteller stellt seinen Antrag vor und begründet ihn. Anschließend steht der Antrag zur Diskussion und darauf folgend zur Abstimmung.

§6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung durch das LSP in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit des LSPs und sind nur bei ordnungsgemäßer Antragstellung möglich.